

BENUTZERORDNUNG

für das Archiv der Stadt Sternberg

Aufgrund von § 6 der Archivordnung der Stadt Sternberg vom 17.04.2018 wird folgende Benutzerordnung erlassen:

§ 1

Benutzungszeiten

Das Stadtarchiv Sternberg ist am Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten sind Terminabsprachen möglich.

§ 2

Verhalten im Stadtarchiv

- (1) Taschen, Mäntel, Schirme u. ä. sind in den dafür vorgesehene Garderobenständern und Schränken aufzubewahren.
- (2) Essen, Trinken, Rauchen sind in den Archivräumen untersagt.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 3

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen:
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b) für wissenschaftliche Forschungen
 - c) für sonstige Zwecke, entsprechend § 1 der Archivordnung der Stadt Sternberg.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Kopien (auch von Teilen der Archivalien) vorlegen
 - b) Mikrofilme zur Verfügung stellen oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung erteilt der/die zuständige Beschäftigte des Stadtarchivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden

- b) Archivalien durch die Stadt Sternberg benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde
- c) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Archivordnung der Stadt Sternberg mit Auflagen verbunden werden.
- d) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder zum Versagen nach Abs. 2 geführt hätten, der Benutzer gegen diese Benutzerordnung verstößt oder, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt oder deren innere Ordnung verändert.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivguts

Die Benutzung amtlichen Archivguts richtet sich nach § 10 Abs. 1,2 und 3, Satz 1 sowie Abs. 4 und § 11 des Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz – LArchivG M-V) vom 7. Juli 1997, zuletzt geändert am 20. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 576).

§ 6

Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Stadtarchivs der Stadt Sternberg

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Sternberg verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Benutzerbetreuung

- (1) Die Betreuung der Benutzer erfolgt durch die Benutzeraufsicht.
- (2) Die Archivalien sind wertvolles Kulturgut und deshalb pfleglich zu behandeln. Vermerke und Unterstreichungen sind ebenso verboten wie die Benutzung als Schreibunterlage. Nicht erlaubt sind weiterhin das Durchpauern von Archivalien und die Herausnahme loser Blätter. Archivbände, die aus losen Blättern bestehen, dürfen in ihrer inneren Ordnung nicht verändert werden. Es ist den Benutzern untersagt, Archivalien aus dem Benutzerraum zu entfernen.

§ 8

Reproduktion, Nutzung

- (1) Der Benutzer kann gegen Auslagenerstattung in begrenztem Umfang aus Archivalien und Büchern Kopien anfertigen lassen, soweit diese keiner Benutzungsbeschränkung unterworfen sind. Die Benutzer selbst dürfen keine Kopien herstellen.
- (2) Nicht kopiert werden überformatige oder in ihrem Bestand gefährdete Archivalien, Bücher Zeitschriften und Zeitungen. Ein Anspruch auf Anfertigung der Kopien besteht nicht.
- (3) Fotoreproduktionen von Archivalien sowie die Bildsammlungen betreffende Fotoaufträge führt das Stadtarchiv nur beschränkt aus.
- (4) Benutzer selbst dürfen keine Fotoaufnahmen von Archivalien anfertigen. Ausnahmen erteilt der zuständige Archivar des Stadtarchivs.
- (5) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, in Ausarbeitungen verwendetes Archivgut nachzuweisen (Name des Archivs und Bestandssignatur). Arbeiten, die unter Verwendung von Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut des Stadtarchivs verfasst worden sind, sind sofort nach Erscheinen unaufgefordert dem Archiv der Stadt Sternberg kostenlos zu überlassen.

§ 9

Versendung von Archivgut

Zur Verwendung geeignetes Archivgut darf in der Regel nur an hauptamtlich verwaltete öffentliche Archive in der Bundesrepublik Deutschland (mit Wertangabe) geschickt werden. Der Empfänger muss sich verpflichten, das übersandte Archivgut feuer- und diebessicher aufzubewahren, es nur in seinen Diensträumen vorzulegen und es unversehrt zurückzusenden.

§ 10

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für jeden Verlust und für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und für die Vermischung von Archivgut.
- (2) Die Stadt Sternberg haftet nicht für Folgen, die sich aus einem Irrtum der Dienstkräfte bei der Vorlage von Archivgut ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskunft oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist eine Haftung der Stadt Sternberg ausgeschlossen.
- (3) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus dem Archiv gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt Sternberg sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten. Er hat für die Verletzung solcher Rechte einzustehen und stellt die Stadt Sternberg durch schriftliche Erklärung frei.

§ 11

Kosten der Benutzung

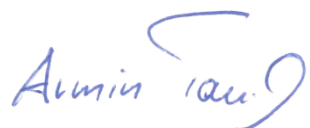
- (1) Die Kosten für die Benutzung regelt die Entgeltordnung des Archivs der Stadt Sternberg.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nicht anders bestimmt ist, nach der Entgeltordnung des Archivs der Stadt Sternberg berechnet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 17. April 2018 in Kraft.

Sternberg, den 17. April 2018



Armin Taubenheim
Bürgermeister